

Satzung

des

Deutschen Richterbundes

Die Fassung ist seit dem 27. April 2007 gültig.

§ 1

- (1) Der Verein „Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ (DRB) ist eine Spitzenorganisation von Richtern und Staatsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist unter der Nr. VR 19853Nz in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§ 2

Der DRB bezweckt unter Ausschluss parteipolitischer Betätigungen

- die Förderung der Gesetzgebung, der Rechtspflege und der Rechtswissenschaft,
- die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und der unparteiischen Rechtsprechung,
- die Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

§ 3

- (1) Mitglieder des DRB können Vereine von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland werden. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der Satzung durch die Bundesvertreterversammlung (§§ 6 bis 9). Bis zum Zusammentritt der nächsten Bundesvertreterversammlung kann das Präsidium (§ 14) die vorläufige Aufnahme beschließen. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.
- (2) Unbeschadet ihrer Eigenständigkeit sind die Mitgliedsvereine gehalten, die gemeinsamen Belange der im DRB zusammengeschlossenen Verbände und die Beschlüsse des DRB zu berücksichtigen und über wesentliche Angelegenheiten den DRB zu unterrichten.
- (3) Jeder Mitgliedsverein meldet dem Präsidium bis spätestens 15. April eines jeden Jahres die Zahl seiner Mitglieder am 15. März dieses Jahres. Diese Meldung ist maßgebend für die Beitragszahlung im laufenden Kalenderjahr. Die gemeldete Zahl gilt bis

zum 15. April des folgenden Jahres auch für die Stimmen und Sitzverhältnisse in den Organen des DRB. In der Meldung ist die Zahl der Mitglieder, die einem Fachverband des DRB angehören, gesondert auszuweisen.

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zulässig zum Schluss eines Kalenderjahres. Die Erklärung muss bis zum 1. Oktober bei dem Präsidium eingehen.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitgliedsverein der Satzung des DRB oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz Aufforderung nicht Folge leistet oder mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- (4) Über den Ausschluss beschließt auf Antrag des Präsidiums die Bundesvertreterversammlung.
- (5) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den DRB.

§ 5

Die Organe des Bundes sind

- a) die Bundesvertreterversammlung
- b) der Bundesvorstand
- c) das Präsidium.

§ 6

- (1) Die Bundesvertreterversammlung besteht aus den Vertretern der einzelnen Mitgliedsvereine. Jedem Mitgliedsverein steht für je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme zu, jedoch das Recht zur Entsendung eines Vertreters nur für je angefangene 200 Mitglieder; dabei werden die Mitglieder einer Vereinigung des DRB, die zugleich ei-

nem Fachverband des DRB angehören, nur bei dem Fachverband gezählt. Ein Vertreter kann mehrere Stimmen auf sich vereinen.

- (2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes, die nicht zugleich Vertreter sind, haben in der Bundesvertreterversammlung nur beratende Stimme.

§ 7

- (1) Die Bundesvertreterversammlung ist die Mitgliederversammlung des DRB. Sie legt die Grundlinien der Bestrebungen des DRB fest, soweit sie diese Aufgabe nicht dem Bundesvorstand (§§ 10 bis 13) überträgt oder überlässt.

- (2) Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums,
- b) die Prüfung der Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben,
- c) die Entlastung des Präsidiums,
- d) die Wahl des Präsidiums,
- e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedsvereinen,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 15),
- g) die Entscheidung über den Beitritt des DRB zu anderen Verbänden und über den Austritt aus solchen,
- h) die Festsetzung der von den Mitgliedsvereinen zu entrichtenden Beiträge,
- i) Satzungsänderungen,
- j) die Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge,
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Bundes.

§ 8

- (1) Die Bundesvertreterversammlung wird von der/dem Vorsitzenden zum Ende einer Wahlperiode des Präsidiums (§ 14 Abs. 5 Satz 1) und ein weiteres Mal möglichst zur Mitte einer Wahlperiode einberufen. Von der Einberufung einer Versammlung, die nicht auf das Ende einer Wahlperiode fällt, kann abgesehen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliedsvereine damit einverstanden ist; sie muss jedoch einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitgliedsvereine es beantragt. Eine außerordentliche Bundesvertreterversammlung ist umgehend einzuberufen, wenn ein Drittel der Mit-

gliedsvereine oder Mitgliedsvereine, die ein Drittel der Stimmenzahl der Bundesvertreterversammlung auf sich vereinen, es beantragen.

- (2) Die Mitgliedsvereine sind durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Zwischen der Einberufung und der Tagung soll eine Frist von zwei Monaten liegen. Bei der außerordentlichen Bundesvertreterversammlung beträgt die Frist drei Wochen.
- (3) Anträge zur Bundesvertreterversammlung kann jeder Mitgliedsverein, der Bundesvorstand und das Präsidium stellen. Sie sind schriftlich spätestens einen Monat vor der Tagung bei der/dem Vorsitzenden einzureichen, die/der sie den Mitgliedsvereinen mitteilt. Später eingehende Anträge werden in der Bundesvertreterversammlung nur behandelt, wenn diese ihre Behandlung zulässt.

§ 9

- (1) Die Bundesvertreterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist.
- (2) Zum Ausschluss eines Mitgliedsvereins, zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des DRB ist die Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens zwei Vertretern wird schriftlich abgestimmt.

§ 10

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und aus weiteren Mitgliedern, die die Mitgliedsvereine entsenden.
- (2) Der Bundesvorstand nimmt die ihm nach § 7 Abs. 1 Satz 2 übertragenen oder überlassenen Aufgaben wahr und plant die Arbeit des DRB, soweit er dies nicht dem Prä-

sidium überträgt oder überlässt. Er sorgt für die Koordinierung der Bestrebungen des DRB und seiner Mitgliedsvereine.

§ 11

- (1) Jedem Mitgliedsverein kommt für je angefangene 800 Mitglieder ein Sitz im Bundesvorstand zu.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden den Mitgliedsvereinen auf die Zahl ihrer Bundesvorstandssitze gemäß Abs.1 angerechnet mit der Maßgabe, dass jedem Mitgliedsverein ein Bundesvorstandsmitglied verbleibt, das nicht dem Präsidium angehört. Dieses Bundesvorstandsmitglied übt das Stimmrecht für den Verein nach Maßgabe des § 12 mit der Möglichkeit der Teilung der von ihm vertretenen Stimmen aus.
- (3) Mitglieder einer Vereinigung des DRB, die zugleich einem Fachverband des DRB angehören, werden nur bei dem Fachverband gezählt.
- (4) Für jedes Mitglied des Bundesvorstands, außer für die Mitglieder des Präsidiums, benennt der Mitgliedsverein, dem das Bundesvorstandsmitglied angehört, einen Vertreter.

§ 12

- (1) Der Bundesvorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied des Bundesvorstands hat eine Stimme. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ohne Einberufung einer Bundesvorstandssitzung kann die/der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung des Bundesvorstands herbeiführen. Bei einer solchen Abstimmung ist der Bundesvorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Bundesvorstandsmitglieder seine Stimme abgibt. Für schriftliche Abstimmungen ist von der/dem Vorsitzenden eine angemessene Frist zu bestimmen. Stimmen, die nach Ablauf der Frist eingehen, werden nicht gezählt.
- (2) Auf Verlangen eines Bundesvorstandsmitgliedes ist nach Maßgabe der Mitgliederzahlen der Mitgliedsvereine des DRB abzustimmen. In diesem Fall steht den Bundesvorstandsmitgliedern für je angefangene 50 Mitglieder des Vereins, dem sie an-

gehören, sowie jedem Mitglied des Präsidiums für seine Person eine Stimme zu. Mitglieder eines Vereins des DRB, die zugleich einem Fachverband des DRB angehören, werden nur bei dem Fachverband des DRB gezählt.

- (3) Sofern die nach Abs. 2 Satz 2 einem Mitgliedsverein zustehenden Stimmen nicht einheitlich abgegeben werden oder eine Einigung der Bundesvorstandsmitglieder dieses Vereins über die Stimmenverteilung nicht erzielt wird, werden die dem Mitgliedsverein zustehenden Stimmen auf die Zahl seiner Bundesvorstandsmitglieder gleichmäßig verteilt. Bleiben danach Reststimmen übrig, so werden diese von dem lebensältesten Bundesvorstandsmitglied des Vereins abgegeben.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig.

§ 13

- (1) Der Bundesvorstand wird jährlich zweimal von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung kann unterbleiben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstands damit einverstanden ist. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Bundesvorstands es verlangt.
- (2) Die/der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Bundesvorstands Gäste mit beratender Stimme zuziehen.

§ 14

- (1) Das Präsidium besteht aus der/dem Vorsitzenden des DRB und sechs bis zwölf weiteren Mitgliedern, von denen zwei Stellvertreter der/des Vorsitzenden sein müssen. Bei der Wahl der/des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter soll mindestens einer von ihnen Richter/Richterin, ein anderer Staatsanwältin/Staatsanwalt sein. Die Bundesvertreterversammlung setzt bei der Wahl die Zahl der Mitglieder des Präsidiums fest. Sie wählt die/den Vorsitzende/n und die weiteren Mitglieder des Präsidiums nur auf Vorschlag oder mit Zustimmung ihrer jeweiligen Mitgliedsvereine sowie aus der Mitte des Präsidiums die stellvertretenden Vorsitzenden. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. Drei Mitglieder des Präsidiums sind aus dem Kreis der Richterinnen und Richter an Fachgerichten, ein Mitglied ist aus der Gruppe der Staatsanwältinnen und Staatsan-

wälte zu wählen. Mitglied des Präsidiums kann nicht sein, wer den Vorsitz eines Mitgliedsvereins innehat.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so kann der Bundesvorstand für die Zeit bis zur nächsten Bundesvertreterversammlung ein neues Mitglied wählen.
- (3) Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ des DRB. Ihm obliegt - nach einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung - die Durchführung der Verbandsarbeit und ihre Planung, soweit ihm diese übertragen oder überlassen ist.
Es regelt die Einzelheiten des Ausgleichs nach § 20 Abs. 2.
- (4) Das Präsidium verteilt die Geschäfte auf seine Mitglieder. Jedes Mitglied des Präsidiums ist als Dezernent für einen bestimmten Aufgabenbereich verantwortlich. Das Präsidium kann beschließen, zu seiner Unterstützung mit Billigung des Bundesvorstands Geschäftsführer einzustellen. Diese haben in den Sitzungen aller Organe des DRB beratende Stimme. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Präsidiums Gäste mit beratender Stimme zuziehen.
- (5) Das Präsidium wird von der Bundesvertreterversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Rechte und Pflichten des Präsidiums, insbesondere der/des Vorsitzenden und der Vertreter, dauern jedoch auch danach bis zu einer Neuwahl fort, wenn diese nicht rechtzeitig erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Für besondere Verdienste um den DRB kann von der Bundesvertreterversammlung die Ehrenmitgliedschaft im Bundesvorstand verliehen werden.

§ 16

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und der (oder die) Stellvertreter. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 17

- (1) Die Organe des DRB können Kommissionen für besondere Sachgebiete bilden.
- (2) Die Mitglieder der Kommissionen werden auf Vorschlag oder im Einvernehmen mit ihren Mitgliedsvereinen für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums bestellt.
- (3) Den Kommissionen obliegt die weisungsfreie Beratung aller Organe des DRB sowie die an die Beschlüsse des DRB gebundene Ausarbeitung von Vorlagen.

§ 18

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bundesvertreterversammlung und des Bundesvorstands sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedsvereinen zuzuleiten sind.

§ 19

Zur Bestreitung der Ausgaben des DRB entrichten die Mitgliedsvereine für jedes Kalenderjahr Beiträge, deren Höhe von der Bundesvertreterversammlung beschlossen wird.

§ 20

- (1) Die Mitglieder der Organe und Kommissionen des DRB sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der DRB beschäftigt die/den Vorsitzende/n bis zu 50 % einer Vollzeitbeschäftigung hauptamtlich, sofern sie/er es erklärt. Sollten ihr/ihm durch die hauptamtliche Tätigkeit besoldungs- und/oder versorgungsrechtliche Nachteile entstehen, so hat der DRB diese in vollem Umfang auszugleichen.

§ 21

Die Zeitschrift des DRB ist die Deutsche Richterzeitung.

§ 22

Nach Auflösung des DRB fällt das Vereinsvermögen an die Bundesrepublik Deutschland zur Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke.